

# R I C H T L I N I E N

## für die IVW-Auflagenkontrolle von Supplements

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 6. September 2017)



Als Supplements gelten periodische Presseobjekte mit eigenständigem Charakter, die in regelmäßiger Folge Zeitungen oder Zeitschriften beigelegt werden.

Die allgemeinen Grundsätze der Auflagenmeldung, -prüfung und -veröffentlichung richten sich nach den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle.

### AUFLAGENMELDUNG

Die Auflagenmeldung für Supplements ist nach dem von der IVW vorgegebenen Schema zu erstatten. Die Meldung umfasst die als Supplement und die auf anderen Vertriebswegen verbreiteten Stücke. Zu melden sind:

1. Supplementverkauf Gesamt als Summe der an die IVW-angeschlossenen Trägerobjekte gelieferten Exemplare zuzüglich der an nicht IVW-geprüfte Trägerobjekte gelieferten Exemplare durchschnittlich je Ausgabe im Berichtszeitraum
2. Supplementverkauf an jedes IVW-angeschlossene Trägerobjekt
3. Supplementverkauf an nicht IVW-angeschlossene Trägerobjekte in einer Gesamtsumme
4. Sonstige Verbreitung in einer Gesamtsumme. Hierunter sind insbesondere zu erfassen Einzelverkäufe, Einzelabonnements, nachweisbare Freistücke
5. Zusätzlich können die Anteile der ePaper-Ausgaben als "davon ePaper" in den Rubriken Supplementverkauf der "IVW-angeschlossenen Trägerobjekte" sowie "Nicht IVW-angeschlossenen Trägerobjekte" gemeldet werden.

### AUFLAGENPRÜFUNG

Die Prüfung umfasst folgende Bereiche mit den entsprechenden Unterlagen:

1. Druckauflage

Bei Lohndruck dienen als Unterlagen für die Angaben über die Höhe der Druckauflage die Rechnung des Fremddruckers mit Angabe der Höhe der Druck- und Bindeauflage sowie die Menge des Papierverbrauchs, ferner Buchungs- und Zahlungsbelege.

Bei Herstellung in der eigenen Druckerei dienen als Unterlagen schriftliche Druckanweisungen, Druckberichte, Auftragstaschen, innerbetriebliche Druckrechnungen, Papierverbrauchsnachweise. Die Druckanweisungen sind vom verantwortlichen Sachbearbeiter des Vertriebs, die Druckberichte vom verantwortlichen Drucker zu unterzeichnen.



## 2. Supplementverkauf

Der Supplementverkauf an die Trägerobjekte ist nachzuweisen durch Lieferaufträge, Lieferbelege, Versandbelege und -abrechnungen, Abrechnungsunterlagen mit dem jeweiligen Verlag des Trägerobjektes, Zahlungsbelege und Buchungsnachweise.

Erscheinen Supplement und Trägerobjekte in demselben Verlag, so ist der Supplementverkauf an die verlagseigenen Trägerobjekte nachzuweisen durch interne Aufzeichnungen über die beigelegte Auflage, interne Auftrags- und Lieferunterlagen, innerbetriebliche Leistungsverrechnung.

## 3. Sonstige Verbreitung

Die sonstige Verbreitung ist nachzuweisen anhand der nach den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle für die entsprechenden Kategorien üblichen Unterlagen.

## VERÖFFENTLICHUNG

Die Supplements werden in den IVW-Quartalslisten in einer eigenen Gruppe dargestellt. Veröffentlicht werden:

1. der Supplementtitel mit dem Gesamt-Supplementverkauf
2. die IVW-angeschlossenen Trägerobjekte einzeln mit dem entsprechenden Supplementverkauf; zugeordnet werden die für das jeweilige Quartal gemeldeten Durchschnittsauflagen der Trägerobjekte
3. die Summen der verbreiteten und der verkauften Auflagen der Trägerobjekte inklusive der an nicht IVW-angeschlossene Trägerobjekte gelieferten Auflagen
4. der Supplementverkauf an die nicht IVW-angeschlossenen Trägerobjekte gesamt
5. die sonstige Verbreitung gesamt

Die Anteile der ePaper-Ausgaben der Supplements werden (als temporäres Verfahren) in einem "Zertifikat" dargestellt. Dieses wird dem Verlag quartalsweise zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind sowohl das aktuelle sowie die vorherigen Zertifikate als Nachricht/Meldung im Internetangebot der IVW abrufbar. Dargestellt wird der Supplementverkauf der "IVW-angeschlossenen Trägerobjekte" und "davon ePaper" sowie der "Nicht IVW-angeschlossenen Trägerobjekte" und "davon ePaper".

## ePaper

Für die Meldung, Veröffentlichung und Prüfung von ePapern gelten die "Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper Ausgaben" in der jeweils gültigen Fassung.